

**SATZUNG**  
**FREIE WÄHLER OBERMICHELBACH**  
**(Neufassung vom 9.1.2003)**

**§ 1**  
**NAME, SITZ UND GESCHÄFTSGANG**

- (1) Der Ortsverband führt den Namen "Freie Wähler Obermichelbach"
- (2) Der Ortsverband erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die Freien Wähler Obermichelbach haben ihren Sitz in Obermichelbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**ZWECK UND AUFGABE**

- (1) Die Freien Wähler Obermichelbach haben zum Ziel, im Bereich der Gemeinde Obermichelbach die Interessen und das Gemeinwohl der Bürger in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung sachgerecht und frei von parteipolitischen Programmen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu vertreten. Insbesondere wählen sie dazu aus ihren Reihen geeignete Persönlichkeiten als Bürgermeister- und Gemeinderatsbewerber und unterstützen diese im Rahmen ihrer Zielsetzung und Möglichkeiten.
- (2) Die Freien Wähler Obermichelbach verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Freien Wähler Obermichelbach. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Freien Wähler Obermichelbach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied der Freien Wähler Obermichelbach kann jeder ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, der bereit ist, die Ziele der Freien Wähler Obermichelbach zu unterstützen. Er darf keiner politischen Partei angehören.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu erklären ist, entscheidet der erweiterte Vorstand (§7) endgültig. Mit dem Beitritt werden diese Satzung und die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Freien Wähler Obermichelbach anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er ist dem erweiterten Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Ziele der Freien Wähler Obermichelbach verstößt, deren Ansehen und Interessen in der Öffentlichkeit zuwiderhandelt, einer politischen Partei beitrifft oder trotz Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Innerhalb eines Monats steht dem Ausgeschlossenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß.

#### **§ 4 BEITRAG**

- (1) Für die Mitgliedschaft bei den Freien Wähler Obermichelbach wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Er kann für das jeweilige Kalenderjahr in jährlicher Höhe kassiert werden und ist spätestens zum 30.11. fällig. Seine Höhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurückbezahlt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand den Beitrag erlassen, stunden oder eine andere Zahlungsweise festsetzen.

#### **§ 5 ORGANE DER FREIEN WÄHLER OBERMICHELBAACH**

- (1) Organe der Freien Wähler Obermichelbach sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden.
- (2) Jeder der Vorsitzenden ist zur Vertretung der Freien Wähler Obermichelbach berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass er zur Vertretung der Freien Wähler Obermichelbach nur dann berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

#### **§ 7 ERWEITERTER VORSTAND**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassenverwalter, sowie aus den
  - e) Ortssprechern der drei Ortsteile Obermichelbach, Untermichelbach und Rothenberg,
  - f) Mandatsträgern, soweit sie den Freien Wähler Obermichelbach angehören
  - g) und dem Vergnügungswart

- (2) Der erweiterte Vorstand - ausgenommen der unter § 7 Abs. 1 f genannte Personenkreis, der kraft Amtes dem erweiterten Vorstand angehört - wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes aus.  
Die erste Wahlperiode im Kalenderjahr 1987 wird auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Das Amt des erweiterten Vorstandes endet:
  - a) mit Ablauf der Wahlzeit
  - b) aus den in § 3 Abs. (3) angegebenen Gründen
  - c) durch Niederlegung
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte der Freien Wähler Obermichelbach,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Erlaß, Stundung und Festsetzung der Zahlungsweise von Mitgliedsbeiträgen nach § 4 Abs. 2.
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal im Jahr zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung und darin Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Frist von einer Woche einberufen. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch, mindestens drei Tage vorher, geladen werden.

## **§ 8**

### **1. VORSITZENDER**

- (1) Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind insbesondere:
  - a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung
  - b) Erstattung des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung
  - c) Abgabe von grundsätzlichen Presseerklärungen
- (2) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

## **§ 9**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch, mindestens drei Tage vorher, geladen werden.
- (2) Auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten, Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Sie entscheidet in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes der Freien Wähler ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Das gilt insbesondere für den 1. und 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen beschließen, dass offen abgestimmt wird, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine 2. Wahl statt. Wird wiederum Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des erweiterten Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
  - e) Nominierung von Bürgermeister- und Gemeinderatskandidaten,
  - f) Ausschluß von Mitgliedern im Falle des §3 Abs. 4,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Bestimmung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
  - i) Angelegenheiten der Freien Wähler Obermichelbach, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zur Erledigung zugewiesen sind oder die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (6) § 7 Absatz 6, letzter Satz, gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **AUFLÖSUNG FREIEN WÄHLER OBERMICHELBACH**

Werden die Freien Wähler Obermichelbach aufgelöst, muß die Mitgliederversammlung beschließen, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen zufallen soll.

Diese überarbeitete Satzung (mit Namensänderung der Parteilosen Wählergruppe - Freie Wähler Obermichelbach in Freie Wähler Obermichelbach) wurde in der Mitgliederversammlung am 19. 01.2003 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 1. Dez. 1986 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am ..... in Kraft.